



Stödtlen^{er} Bote

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Stödtlen

Donnerstag,
5. Februar 2026
Nr. 6
62. Jahrgang

Aktuelle Nachrichten
finden Sie auch
im Internet:
www.stoedtlén.de

Terminvereinbarung:
Bürgerauto Stödtlen
Tel. 07964/9009-0



Herausgeber:
Gemeinde Stödtlen.
Verantwortlich für den
amtlichen Teil einschließlich
der Sitzungsberichte der
Gemeindeorgane und anderer
Veröffentlichungen der
Gemeindeverwaltung ist
Bürgermeister Jan-Erik Bauer
oder sein Vertreter im Amt,
für den übrigen Inhalt,
Herstellung und Vertrieb
Medien-Centrum
Ellwangen GmbH,
Obere Brühlstraße 14,
73479 Ellwangen,
Telefon 0 79 61/5 79 38-0
Telefax 0 79 61/5 79 38-88

VERANSTALTER: SPORTVEREIN & MUSIKVEREIN STÖDTLEN

SPO-MU BALL

**LIAS - HALLE
STÖDTLEN**

SAMSTAG 07 | 2 | 2026

BUNTES FASCHINGSPROGRAMM
Garde - und Showtänze
und vieles mehr !

BEGINN : 19 | 00 Uhr
SAALÖFFNUNG : 18 | 00 Uhr

BARBETRIEB DEN GANZEN ABEND
CUBA LIBRE und APEROL ALL NIGHT LONG

SUPER STIMMUNG GARANTIERT
DURCH DIE PARTYBAND **DOMINOS**

Der **Wahlschein** kann bis **zum 06.03.2026** (2. Tag vor der Wahl), **15:00 Uhr** im Rathaus Stöttlen, Rathausstraße 11, 73495 Stöttlen, Zimmer 1.6 schriftlich, elektronisch (zum Beispiel durch Telefax, E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2.1 bis 5.2.3 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
 - 7.1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - 7.2. einen amtlichen weißen Stimmzettelschlag für die Briefwahl und
 - 7.3. einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.
8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Stöttlen, 02.02.2026

gez.

Jan-Erik Bauer
Bürgermeister

Landtagswahl 2026

Schablone für sehbehinderte und blinde Menschen

Zur Wahl der Abgeordneten des 18. Landtags von Baden-Württemberg am 8. März 2026 sind alle Wahlberechtigten zur Stimmabgabe aufgerufen. Wie kann die Stimme unabhängig von fremder Hilfe abgegeben werden, wenn man so schlecht sieht, dass man den Stimmzettel selbst nicht lesen kann?

Zur gleichberechtigten Teilnahme an der Landtagswahl bieten die Blinden- und Sehbehindertenverbände kostenlos die Zusendung von sogenannten Stimmzettelschablonen an.

Die Stimmzettelschablone wird auf den Stimmzettel gelegt. Die Felder für das „Kreuzchen“ sind in der Schablone ausgespart. Auf der Schablone sind in großer tastbarer Schrift Erläuterungen angebracht. Zusammen mit der Schablone wird - ebenfalls kostenlos - eine Audio-CD ausgeliefert. Die CD kann mit handelsüblichen CD-Playern abgespielt werden. Auf dieser CD wird die Benutzung der Schablone erklärt. Außerdem wird der Inhalt des Stimmzettels vollständig aufgesprochen und auch darauf hingewiesen, falls eine entsprechende Lochung nicht mit einem Wahlvorschlag belegt ist.

Sind Sie selbst stark seheingeschränkt? Kennen Sie Personen, die sich für dieses Angebot interessieren? Dann fordern Sie die Schablone und eine Audio-CD mit der Aufschrift des Inhalts des amtlichen Stimmzettels kostenlos bei den Blinden- und Sehbehindertenverbänden an unter Telefon: 0761/36122.

Hinweis zu einer öffentlichen Bekanntmachung

Gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung wurde folgendes durch Einstellung auf der Homepage der Gemeinde Stöttlen öffentlich bekanntgemacht:

Wirksamkeit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Tannhausen

Das Landratsamt Ostalbkreis hat die von der Verbandsversammlung des GVV Tannhausen am 02.12.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossenen 14. Änderung des Flächennutzungsplans mit Schreiben vom 27.01.2026 - Az.: Btgb-Nr. BLP-2025/003IV/41.1-621.41 KS/Ge - genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ist der Lageplan in der Fassung vom 14.11.2025 maßgebend.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Flächennutzungsplan kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Stöttlen während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich

werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Stödtlen, 02.02.2026

gez.

Jan-Erik Bauer

Bürgermeister

Närrisch feiern, sicher nach Hause – mit dem fiftyFifty-Taxi

Jetzt geht der Fasching in die heiße Phase, Partys, Umzüge, Freunde treffen – alles ist am Start.

Aber eine Frage bleibt: Wie kommt man nachts sicher nach Hause. Der Ostalbkreis hat dafür die perfekte Lösung: Auch dieses Jahr fährt das fiftyFifty-Taxi wieder während der närrischen Zeit.

Das bedeutet, Jugendliche und junge Erwachsene bis einschließlich 25 Jahre können mit der fiftyFifty-Taxi-App vom „Schmutzigen Donnerstag“ (12. Februar 2026) bis einschließlich „Faschingsdienstag“ (17. Februar 2026) jeweils von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des darauffolgenden Tages zum halben Preis Taxi fahren.

Diese Ausweitung des Gültigkeitszeitraums ist dank der finanziellen Unterstützung der Aktionspartner Carl Zeiss AG, HENSOLDT Optronics GmbH, Kreissparkasse Ostalb, Rossaro Bauunternehmung GmbH u. Co. KG und anderen Sponsoren möglich.

Für das fiftyFifty-Taxi 2026 konnten die folgenden Unternehmen als neue Sponsoren gewonnen werden: Lions Club Schwäbisch Gmünd - Aalen - Ellwangen, VR-Bank Ostalb eG, Abtsgmünder Bank eG, Bopfinger Bank Sechta-Ries eG, Bux der Einrichter GmbH, Kissling Bauunternehmung GmbH, Kochertaler-Metall-Gestaltung GmbH, Prinzing Elektrotechnik GmbH Aalen, Raiffeisenbank Rosenstein eG, Raiffeisenbank Westhausen eG, S&S Seifert Trockenbau GmbH & Co. KG, Spedition Hirsch GmbH, VR Bank Schwäbischer Wald eG, VR-Bank Ellwangen eG, VR-Bank Ostalb eG, Wörner Gartenbau GmbH und ZET-CHEMIE GmbH.

Besonders lobenswert ist auch, dass alle teilnehmenden Taxiunternehmen das fiftyFifty-Taxi mit einem Rabatt von zehn Prozent unterstützen.

Wie funktioniert die App? Die fiftyFifty-Taxi-App ermöglicht es Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis einschließlich 25 Jahre, an Wochenenden und an Abenden vor gesetzlichen Feiertagen von 22:00 bis 6:00 Uhr des folgenden Tages ein Taxi zum halben Preis zu nutzen. Die App ist kostenlos im App Store sowie im Google Play Store verfügbar. Nach dem Download erfolgt die Registrierung direkt in der App. Über den Reiter „Taxi-Hotlines“ kann ein beliebiges Taxi angerufen werden. Der Fahrer wird am Telefon darüber informiert, dass die fiftyFifty-Taxi-App genutzt werden möchte. Anschließend wird unter „Meine Fahrten“ das „Plus“-Symbol angeklickt, um die Fahrt zu starten. Die Taxi-Ordnungsnummer wird durch Scannen des Codes im Fahrzeug erfasst. Es ist wichtig, die App während der Fahrt geöffnet zu lassen. Am Ende der Fahrt gibt man die Anzahl der Mitfahrenden und den vollen Fahrpreis an. Der Taxifahrer bestätigt die Angaben direkt in der App. Nach Abschluss der Fahrt erscheint die Nachricht „Die

Fahrt wurde erfolgreich gespeichert.“ Die Fahrt wird dann zum halben Preis abgerechnet, sodass eine bequeme und sichere Heimreise ermöglicht wird.

Weitere Informationen zum fiftyFifty-Taxi gibt es beim Geschäftsbereich Nachhaltige Mobilität des Landratsamts Ostalbkreis unter der Rufnummer 07361 503-5474 oder -5452 sowie unter www.ostalbkreis.de/mobilitaet, Rubrik ÖPNV.

Fortbildungsreihe für Ehrenamtliche: Kompetent engagiert in der Jugendarbeit

Der Kreisjugendring Ostalb e. V. bietet in Kooperation mit dem Evangelischen Jugendwerk Schwäbisch Gmünd, dem Evangelischen Jugendwerk Bezirk Aalen und der LEADER-Jagstregion eine vielseitige Fortbildungsreihe für ehrenamtlich Engagierte an.

Die überwiegend online stattfindenden Veranstaltungen vermitteln praxisnahes Wissen rund um die Jugendarbeit. Auf dem Programm stehen unter anderem Themen wie Maßnahmenplanung, Aufsichtspflicht und Kinderschutz, Vereinsfinanzierung, Öffentlichkeitsarbeit sowie weitere hilfreiche Inhalte für die Arbeit im Ehrenamt.

Alle Veranstaltungen können flexibel einzeln gebucht werden und sind im Rahmen der Jugendleiterausbildung anrechenbar. Damit richtet sich das Angebot sowohl an Neueinsteiger als auch an erfahrene Ehrenamtliche, die ihr Wissen vertiefen oder auffrischen möchten.

Eine Übersicht über alle Termine, Inhalte sowie die Anmeldemöglichkeiten finden Interessierte auf der Homepage des Kreisjugendrings Ostalb e. V. unter <https://kjr-ostalbk.de/projekte/juleica>.

Beratungsangebot der Kontaktstelle Frau und Beruf in Bopfingen – Termine im neuen Jahr

Fragen zum beruflichen Wiedereinstieg, zur Umorientierung, Vereinbarkeit von Privatem und Beruf, Weiterbildung, Bewerbungsprozess und Existenzgründung: Frauen können sich persönlich zu allen Fragen rund um die Berufswegeplanung kostenfrei, neutral und vertraulich beraten lassen.

Die Kontaktstelle Frau und Beruf unterstützt Frauen bei der Berufswegeplanung und kooperiert mit zahlreichen Akteuren im Landkreis und der Region an den Beratungsstandorten Aalen, Bopfingen, Ellwangen und Schwäbisch Gmünd. Persönliche, telefonische oder virtuelle Termine sind von Montag bis Freitag möglich.

Die nächsten Vor-Ort-Termine in Bopfingen finden an folgenden Tagen im Plauderstübchen des Evangelischen Gemeindehauses statt: **20. Februar, 20. März und 17. April 2026** (jeweils Freitag, bitte Termin vereinbaren). An den anderen Beratungsstandorten sind zudem jederzeit Terminvereinbarungen möglich.

Die Terminvereinbarung können entweder über den QR-Code zum Online-Formular oder über das Beratungsanfragetool unter www.frau-beruf.info unter der Rubrik Beratung bzw. Tel. 07361 – 503-2415 erfolgen.



Weitere Informationen und Anmeldemöglichkeiten zu allen Veranstaltungen auf www.frau-beruf.info unter der Rubrik Veranstaltungen.